

Bedingungen für Prämienzahlung, Gebühren und Aufwandsersatz

Prämienzahlung:

1. Sie haben die vereinbarte Prämie inklusive Versicherungssteuer kostenfrei und rechtzeitig zur vereinbarten Fälligkeit an Zurich zu entrichten. Die Barzahlung der Prämie ist ausgeschlossen. Entsprechend der von Ihnen beantragten Versicherungssparte(n) und vereinbarten Zahlungsweise hat die Zahlung entweder einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu erfolgen. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Bankeinzug) wird Ihr Konto jeweils (wiederkehrend, bzw. bei Einmalprämie einmalig) mit der vereinbarten Prämie zu der mit Ihnen vereinbarten Fälligkeit belastet. Aufgrund des gewählten Versicherungsbeginns kann die Erstprämie von der vereinbarten Prämie abweichen. Wurde eine Indexanpassung der Prämie und/oder Versicherungssumme mit Ihnen vereinbart, wird Ihr Konto ab der Wirksamkeit der Anpassung mit der angepassten Zahlung belastet. Die Mandatsreferenz sowie die Höhe der Erstprämie werden wir Ihnen bei Annahme dieses Antrags mit Zustellung der Polizze mitteilen. Sollte die Zahlung infolge mangelnder Kontodeckung fehlschlagen oder ein unberechtigter Widerruf durch Sie oder eine Rückbuchung durch das Kreditinstitut erfolgen, werden wir Ihnen die uns in Rechnung gestellten Kosten des Kreditinstituts (= externer Mehraufwand) sowie ein Entgelt für den Bearbeitungsaufwand bei Zurich (= interner Mehraufwand) verrechnen.

Wenn wir die vereinbarte Belastung Ihres Kontos per SEPA-Lastschriftverfahren nicht durchführen können, werden wir folgende Schritte einleiten:

- Wir kündigen das SEPA-Lastschriftmandat. Die Aufforderung, die offene Prämie mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Überweisung) zu bezahlen, gilt als solche Kündigung.
- Wir stellen die Zahlungsart auf SEPA-Zahlungsanweisung (Überweisung) um. Zahlen Sie monatlich, so ändern wir die Zahlungsweise auf eine vierteljährliche Zahlung.

Wenn sich dadurch Änderungen der Versicherungsprämie und der Motorbezogenen Versicherungssteuer ergeben, werden diese berücksichtigt. Gleichzeitig leiten wir das Mahnverfahren ein.

2. Bei Prämienzahlung mittels SEPA-Zahlungsanweisung (Überweisung) wird Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit der Prämie eine Zahlungsaufforderung zugesandt. Die Einzahlung von SEPA-Zahlungsanweisungen (Überweisung) ist bis zum Eintritt der Fälligkeit zu veranlassen.

Gebühren/Aufwandsersatz

1. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Dies gilt für:
 - die Bearbeitung von Rückweisungen im SEPA- Lastschriftverfahren (Bankeinzug) im Fall von korrekt ausgeführten
 - Zahlungsaufträgen
 - die Einrichtung bzw. Bearbeitung von Sperrschein gegenüber Banken aufgrund von Vinkulierung,
 - Verpfändungen oder Abtretungen von Versicherungsforderungen
 - Gläubigerverständigung im Zahlungsverzug
 - Ausstellung von Duplikaten der Versicherungsurkunde in Papierform
 - nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie

Es gelangen die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (insbesondere Mahngebühren) zur Verrechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Gebühren werden mit Vorschreibung zur Bezahlung fällig. Nähere Informationen zu den Gebühren sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte unserer Website <https://www.zurich.at/rechtliche-hinweise/gebuehren>

2. Die vereinbarten Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Zurich angewendete Indexzahl gemäß nachstehender Regelung: Für Vertragsabschlüsse
- von 1.1. bis 31.3.: Indexzahl, errechnet für den Juni des vorangegangenen Jahres
 - von 1.4. bis 30.9.: Indexzahl, errechnet für den Dezember des vorangegangenen Jahres
 - von 1.10. bis 31.12.: Indexzahl, errechnet für den Juni des laufenden Jahres.

In der Folge sind die Gebühren jeweils im Verhältnis der Indexzahl zur Bezugsgröße nach oben oder unten neu festzusetzen

- am 1.4. auf Basis Index Dezember des Vorjahres
- am 1.10. auf Basis Index Juni des laufenden Jahres

Eine kaufmännische Rundung der Gebühren auf ganze Eurocent hat zu erfolgen. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Zurich ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder indexkonforme Gebühren zu verlangen.

3. Abweichend zu Punkt 2 kann Zurich bei Verträgen mit Unternehmern den Gebührenanteil für den internen Mehraufwand unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern.
4. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren müssen zwischen Zurich und Verbrauchern vereinbart werden.
5. Falls für Ihren Vertrag ein Unterjährigkeitszuschlag vereinbart ist, so ist dieser in die Ihnen bekanntgegebene Prämie eingerechnet. Der Unterjährigkeitszuschlag stellt einen Ausgleich für die gegenüber jährlicher vorschüssiger Zahlung später eintretende Kapitalnutzungsmöglichkeit des Versicherers dar.

Gleiche Ansprache für alle

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Texten die männliche Form. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf Personen aller Geschlechter